



GOODMAN'S LIVING GMBH

1. Geltung unserer Geschäftsbedingungen

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller (im Folgenden: Gast) und der Goodman's Living GmbH, Berlin (im Folgenden kurz: Boardinghouse oder G.L.). Sie erfassen alle Boardinghouse-Verträge und sämtliche anlässlich der Durchführung dieser und sonstiger Verträge erbrachten Leistungen und Lieferungen in bzw. auf sämtlichen jeweils zum Goodman's Living gehörenden Gebäuden und Flächen.

Etwa entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden keine Anwendung. Ihnen wird widersprochen.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote des Boardinghouses sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald das Studio / das Apartment / das Zimmer (im Folgenden zusammenfassend: Zimmer) nach Antrag des Gastes durch Annahme des Boardinghouses gebucht oder, falls eine Buchungsbestätigung aus Zeitgründen nicht erfolgen konnte, bereitgestellt worden ist.

2.3 Es steht dem Boardinghouse frei, eine Buchung schriftlich zu bestätigen.

2.4 Bei Gruppenbuchungen über einen Veranstalter (ab 5 Personen) ist der Veranstalter verpflichtet, G.L. bis spätestens 7 Tage vor Ankunft eine Teilnehmerliste zukommen zu lassen; der Vertragsabschluss erfolgt sodann mit den einzelnen Teilnehmern direkt.

3. Bereitstellung und Abreise

3.1 Gebuchte Zimmer stehen dem Gast am Anreisetag ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich G.L. das Recht vor, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben.

3.2 Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer bzw. Räumlichkeiten besteht nicht. Sind in der Buchungsbestätigung bestimmte Zimmer zugesagt, sind diese aber nicht verfügbar, so kann das Boardinghouse gleichwertigen Ersatz im Haus zur Verfügung stellen.

- 3.3 Eine Unter- oder Weitervermietung der Zimmer ist ausgeschlossen. Die Belegung der Zimmer mit mehr als der gebuchten Personenanzahl bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Boardinghouses.
- 3.4 Der Gast ist verpflichtet, sich bei der Anreise auszuweisen und den polizeilichen Melde-schein vollständig mit seinen persönlichen Angaben auszufüllen und zu unterschreiben.
- 3.5 Haustiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Boardinghouses und gegen Be-rechnung mitgebracht werden.
- 3.6 Die Abreise muss am Abreisetag spätestens bis 11.00 Uhr erfolgen; zu diesem Zeitpunkt muss das Zimmer geräumt sein. Die Inanspruchnahme der Zimmer nach 11.00 Uhr am Abreisetag kann das Boardinghouse im Falle der Inanspruchnahme bis 14.00 Uhr mit dem Tagespreis (Logispreis / Listenpreis) und ab 14.00 Uhr mit dem vollen Übernachtungspreis berechnen.
- 3.7 Eine Verlängerung des Aufenthaltes über den im Hotelaufnahmevertrag vereinbarten Zeitraum hinaus ist nur nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Rezeption mög-lich. Diese Absprache soll mindestens vor Ablauf der Hälfte des Aufenthaltszeitraumes erfolgen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Rezeption. Die schriftliche Bestätigung gilt als Vertragsverlängerung im Sinne des Hotelaufnahmevertrages. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht grundsätzlich nicht.

4. Stornierung

- 4.1 Reservierungen sind für die Vertragspartner grundsätzlich verbindlich.
Eine teilweise Stornierung von reservierten Zimmer und/oder Leistungen ist grundsätz-lich ausgeschlossen.
- Für eine Stornierung bereits abgeschlossener Verträge gelten die nachfolgenden Rege-lungen:
Die Zahlungsverpflichtung des Gastes aus dem stornierten Vertrag reduziert sich nicht um die tatsächlich ersparten Aufwendungen des Boardinghouses.
- 4.2 Für Reservierungen bis 7 Übernachtungen pro Zimmer außerhalb von Messe- und Son-derzeiträumen ist eine kostenfreie Stornierung bis 18.00 Uhr am Anreisetag möglich. Im Falle einer späteren Stornierung reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Gastes auf 90 % des Wertes der bestellten Leistungen, bei reinen Übernachtungen auf 90 % des Übernachtungspreises der 1. Nacht. Nimmt der Gast die Leistung nicht in Anspruch, oh-ne eine schriftliche Stornierung einzureichen, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Gastes auf 90 % des Wertes der bestellten Leistungen, bei reinen Übernachtungen auf 80 % des Übernachtungspreises der 1. Nacht. Die Reduzierungen verstehen sich vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4.5.

- 4.3 Für Reservierungen für mehr als 7 Übernachtungen pro Zimmer ist eine kostenfreie Stornierung bis 48 Stunden vor dem Beginn des Leistungszeitraums (geplante Anreise) möglich. Im Falle einer Stornierung am Anreisetag (ab 0.00 Uhr bis 18.00 Uhr) beträgt die Zahlungsverpflichtung des Gastes – bezogen auf die jeweils stornierten Leistungen - 80 % des darauf entfallenden vereinbarten Preises für die ersten drei Nächte. Nimmt der Mieter die Leistung nicht in Anspruch, ohne eine schriftliche Stornierung einzureichen, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Gastes auf 80 % des vereinbarten Preises für die ersten drei Nächte Die Reduzierungen verstehen sich vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4.5.
- 4.4 Für Gruppen (≥ 5 Zimmer) oder für Reservierungen von Zimmern für Messe- und Sonderzeiträume ist eine kostenfreie vollständige Abbestellung bis 7 Tage vor dem vereinbarten Beginn des Leistungszeitraums möglich. Im Falle einer Stornierung bis 6 Tage vor Ankunft reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Gastes auf 70 % des vereinbarten Preises für das Gesamtkontingent. Im Falle einer Stornierung bis 4 Tage vor Ankunft beträgt die Zahlungsverpflichtung des Gastes 80 % des vereinbarten Preises für das Gesamtkontingent. Im Falle einer Stornierung am Anreisetag (ab 0.00 Uhr bis 18.00 Uhr) reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Gastes auf 90 % des vereinbarten Preises für das Gesamtkontingent. Nimmt der Mieter die Leistung nicht in Anspruch, ohne eine schriftliche Stornierung einzureichen, wird der gesamte Arrangementpreis für das Gesamtkontingent in Rechnung gestellt. Die Reduzierungen verstehen sich vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4.5.
- 4.5 Das Boardinghouse wird sich bemühen, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben. Gelingt dem Boardinghouse eine erneute Vermietung der Zimmer für den vereinbarten Leistungszeitraum, so reduziert sich die nach Ziffern 5.2 bis 5.4 bestehende Zahlungspflicht auf den Betrag, um den die Summe aus der fortbestehenden Zahlungsverpflichtung den Erlös aus der anderweitigen Vermietung den mit dem Gast vereinbarten Preis übersteigt. Eine Reduzierung ist maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung möglich.

5. Preise / Zahlungen / Aufrechnung / Abtretung

- 5.1 Die Preise bestimmen sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Preisliste von G.L., die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung Geltung hat. Sie beinhalten die jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Falls in der Buchungsbestätigung ein hiervon abweichender Preis vereinbart wird, ist dieser maßgeblich. Liegt die Buchung länger als 4 Monate zurück, kann das Boardinghouse den dort genannten Preis angemessen anpassen, höchstens aber um 5 %.
- 5.2 Das Boardinghouse kann bei Buchung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Gastes verlangen.
- 5.3 Rechnungen des Boardinghouses sind nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar.

6. Haftung

- 6.1 Gegenstände oder Materialien, die in allgemein zugänglichen Räumen des Boardinghouses, auch in technischen Einrichtungen und Konferenzräumen, hinterlassen werden, gelten nur dann als eingebracht, wenn sie ausdrücklich von einem berechtigten Mitarbeiter des Boardinghouses in Obhut genommen werden. In den Zimmern gilt als eingebracht, was der aus dem Vertrag berechtigte Gast eingebracht hat. Für nicht eingebrachte Gegenstände ist eine Haftung ausgeschlossen. Für Beschädigung oder Verlust eingebrachter Gegenstände und Materialien ist die Haftung des Boardinghouses auf 3.500,00 Euro beschränkt; für Geld, Wertpapier und Kostbarkeiten gilt eine Höchstgrenze von 800,00 Euro. Auch für diesen Anspruch wegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Sache gilt Ziffer 6.7. Gegenstände, die der Gast im Boardinghouse zurückgelassen hat, werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Das Boardinghouse verpflichtet sich, solche Gegenstände 6 Monate aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, sofern ein sichtlicher Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. In allen anderen Fällen werden diese gegen Quittierung dem Finder ausgehändigt. Eine Haftung des Boardinghouses ist insofern ausgeschlossen.
- 6.2 Das Boardinghouse bemüht sich, Weckaufträge mit größter Sorgfalt auszuführen. Eine Haftung des Boardinghouses wegen der Folgen unterlassener Weckrufe ist jedoch ausgeschlossen. Dies gilt auch für den automatischen Weckcomputer.
- 6.3 Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Boardinghousegarage oder auf einem Boardinghouseparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag, sondern ein Mietvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Boardinghousegrundstück abgestellter oder rangierter Fahrzeuge haftet das Boardinghouse nicht. Eine Überwachungspflicht des Boardinghouses besteht nicht.
- 6.4 Unbeschadet der Regelungen in Ziffern 6.1 bis 6.3 ist die Haftung des Boardinghouses für Schäden gleich welcher Art (vertraglich oder deliktisch) ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden, die das Boardinghouse vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie - vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 - für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch das Boardinghouse beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.

- 6.5 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Boardinghouses - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, für das Boardinghouse bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Boardinghouses für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Gastes zuzurechnen sind.
- 6.6 Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise im Boardinghouse anzuzeigen. Ansprüche des Gastes sind innerhalb von 14 Tagen nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Leistungserbringung gegenüber dem Boardinghouse schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann er Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Schadensersatzansprüche des Gastes wegen leichter Fahrlässigkeit des Boardinghouses gem. den vorstehenden Ziffern 6.4 und 6.5 sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch das Boardinghouse oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.
- 6.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziffern 6.1 bis 6.6 gelten auch für die Haftung des Boardinghouses für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Boardinghouses.
- 6.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.
- 6.9 Soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgesehen, verjähren alle Haftungsansprüche aus oder in Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Aushandeln, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ebenso wie sämtliche weiteren gesetzlichen, auch deliktischen Haftungsansprüche in einem Jahr ab dem Tag, an dem die Leistungserbringung nach dem Vertrag beendet wurde bzw. werden sollte.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 7.1 Erfüllungsort und Zahlungsort ist Berlin.
- 7.2 Im kaufmännischen Verkehr, wenn also der Gast Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Goodman's Living GmbH. Das gilt auch für den Fall, dass der Gast als Nichtkaufmann die Voraussetzung von § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung dem Boardinghouse nicht bekannt ist.
- 7.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8. Datenschutz

Das Boardinghouse ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Gast - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von dem Boardinghouse beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.